

Zusammenarbeitsvertrag

zwischen

der Einwohnergemeinde **Zollikofen (Sitzgemeinde)**, handelnd durch den Gemeinderat

und den Einwohnergemeinden **Münchenbuchsee, C, D und E (Anschlussgemeinden)**, handelnd durch den jeweiligen Gemeinderat

über die interkommunale Zusammenarbeit in der **Führung bei Katastrophen und Notlagen**

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Die Einwohnergemeinden Münchenbuchsee, C, D und E, im Folgenden als Anschlussgemeinden bezeichnet, übertragen der Einwohnergemeinde Zollikofen, im Folgenden als Sitzgemeinde bezeichnet, die ihr obliegenden Aufgaben betreffend die Führung bei Katastrophen und in Notlagen im Sinne von Artikel 25 des kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes vom 19. März 2014 (KBZG, BSG 521.1).

² Die beteiligten Gemeinden bezwecken mit der Zusammenarbeit eine Optimierung der Vorbereitungen sowie der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen, eine Optimierung des Mitteleinsatzes (wirksamer und kostengünstiger) sowie eine Vereinfachung und Standardisierung der Führungsprozesse und -strukturen für die regionale Zusammenarbeit bei Katastrophen und Notlagen.

Art. 2 Recht der Einwohnergemeinde Zollikofen

¹ Die Sitzgemeinde erlässt im Rahmen des übergeordneten Rechts die für die Führung bei Katastrophen und Notlagen erforderlichen Bestimmungen für sich selbst und für die Anschlussgemeinden. Sie berücksichtigt dabei die Bestimmungen dieses Vertrags.

² Sie informiert die Anschlussgemeinden rechtzeitig über geplante neue Regelungen oder Änderungen geltender Bestimmungen. Sie gibt diesen Gelegenheit zur Stellungnahme.

³ Vorbehalten bleiben weitere Mitwirkungsrechte der Anschlussgemeinden nach diesem Vertrag.

II. Führungsorganisation

Art. 3 Regionale Führungsorganisation

¹ Die Sitzgemeinde setzt für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen eine Regionale Führungsorganisation ein. Diese besteht aus dem Regionalen Führungsrat (RFR), welchem das Regionale Führungsorgan (RFO) als regionales Führungsorgan im Sinne von Artikel 25 KBZG unterstellt ist.

² Das RFO besteht aus einer Chefin oder einem Chef RFO und einer Stabschefin oder einem Stabschef RFO, deren Stellvertretungen sowie weiteren Personen (Fachdienstverantwortliche), welche den für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Sachverstand, namentlich in

den Bereichen Führungsunterstützung, Information, öffentliche Sicherheit, Schutz und Rettung, Gesundheit, Logistik, Infrastruktur sowie Naturgefahren vereinen.

Art. 4 Regionaler Führungsrat

¹ Der RFR ist eine ständige Kommission der Sitzgemeinde. Es gelten die Bestimmungen für ständige Kommissionen der Sitzgemeinde.

² Die Zusammensetzung und die Organisation des RFR bestimmen sich nach Artikel 7 des Reglements über die Führung bei Katastrophen und Notlagen (SGGZ 523.1) sowie nach Artikel 5 der Verordnung über die Führung bei Katastrophen und Notlagen der Sitzgemeinde (SGGZ 523.11).

³ Im Rahmen des kommunalen Rechts der Sitzgemeinde legt der RFR die Einzelheiten für die Führung bei Katastrophen und Notlagen fest. Er definiert namentlich den Leistungsauftrag und die Details der Organisationsstruktur des RFO, bezeichnet die Chefin oder den Chef RFO, die Stabschefin oder den Stabschef und die weiteren Mitglieder des RFO sowie deren Stellvertretungen, definiert die Pflichtenhefte und die Finanzkompetenzen für die einzelnen Funktionen und legt die Alarmorganisation des RFO fest.

⁴ Die weiteren permanenten und einsatzbezogenen Aufgaben des RFR bestimmen sich nach Artikel 8 und 9 der Verordnung über die Führung bei Katastrophen und Notlagen der Sitzgemeinde. Bei Geschäften im Bereich der Gemeindeführung in Katastrophen und Notlagen, die nicht in seine Zuständigkeit fallen, stellt der RFR Antrag an die zuständigen Stellen der betroffenen Gemeinden.

Art. 5 Regionales Führungsorgan

¹ Die Zusammensetzung und die Organisation des RFO bestimmen sich nach Artikel 8 des Reglements über die Führung bei Katastrophen und Notlagen sowie nach Artikel 11 der Verordnung über die Führung bei Katastrophen und Notlagen der Sitzgemeinde.

² Das RFO

- a) steht der Sitzgemeinde und den Anschlussgemeinden im Ereignisfall sowie zu Ausbildungszwecken zur Verfügung,
- b) unterstützt im Falle von Katastrophen und Notlagen die Gemeinderäte der vom Ereignis betroffenen Gemeinden in der Führung der Gemeinde und in der Ereignisbewältigung,
- c) bereitet sich gestützt auf die Risiko- und Gefahrenanalysen der Gemeinden auf mögliche Ereignisse vor,
- d) führt die Beschlüsse der Gemeinderäte der vom Ereignis betroffenen Gemeinden oder des Führungsrats (Koordination, wenn mehrere Gemeinden betroffen sind) aus,
- e) verfügt im Ereignisfall über die zugewiesenen Einsatzmittel der Gemeinden,
- f) gewährleistet im Falle von gemeindeübergreifenden Ereignissen die Verbindung zu den Gemeinderäten aller betroffenen Gemeinden und unterstützt die Koordination der Massnahmen,
- g) analysiert die Lage bei Katastrophen und Notlagen,
- h) stellt dem zuständigen Organ die nötigen Anträge.

Art. 6 Kernstab

Die Chefin oder der Chef RFO, die Stabschefin oder der Stabschef, die Chefinnen oder Chefs der Fachbereiche Führungsunterstützung, öffentliche Sicherheit, Schutz und Rettung sowie

die Geschäftsstelle RFO bilden den Kernstab, welcher in der Regel über erste Massnahmen berät und entscheidet.

Art. 7 Einsatz und Zuständigkeiten

¹ Der Gemeinderat der von einem Ereignis betroffenen Gemeinde, der RFR, die Chefin oder der Chef RFO oder die Stabschefin oder der Stabschef RFO bieten bei Katastrophen und in Notlagen das RFO oder Teile davon (Kernstab) nach den Erfordernissen und der Grösse des Ereignisses auf.

² Der Gemeinderat der von einem Ereignis betroffenen Gemeinde kann in Katastrophen und Notlagen den RFR bei Bedarf zur Beratung beiziehen.

³ Sind mehrere Gemeinden betroffen, werden die Einsatzprioritäten und die Zuteilung der Mittel gemeindeübergreifend und entsprechend den situativen Erfordernissen durch den RFR festgelegt.

⁴ Die Gemeinden unterstützen das RFO im Ereignisfall sowie im Rahmen von Übungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere durch das Zurverfügungstellen von Infrastrukturen und durch die Koordination von Hilfsmassnahmen vor Ort.

III. Finanzen

Art. 8 Aufwendungen

¹ Die Aufwendungen des RFO umfassen die Kosten für die allgemeine Tätigkeit des RFO, die Ausbildung der Mitglieder des RFR und des RFO und die benötigte Infrastruktur.

² Angehörige der Organisationen des Bevölkerungsschutzes (namentlich von Feuerwehr und Zivilschutz), welche durch das RFO ereignisorientiert beigezogen werden, werden für diese Beanspruchung nicht zulasten der Rechnung des RFO sondern von den jeweiligen Trägergemeinden entschädigt.

³ Die Standortgemeinden tragen die Kosten, die durch die Nutzung von gemeindeeigenen Führungs- und Rapportinfrastrukturen durch das RFO entstehen. Vorbehalten bleiben Kosten, welche durch den spezifischen Ausbau der Führungs- und Rapportinfrastrukturen nach Vorgaben des RFO entstehen, diese sind durch die Gemeinden gemäss festgelegtem Kostenverteilungsschlüssel zu tragen (vgl. Artikel 11).

⁴ Die vom Ereignis betroffenen Gemeinden tragen im Ereignisfall die Kosten für die Einsätze des RFO und die dadurch ausgelösten Massnahmen, soweit diese nicht durch Beiträge Dritter gedeckt werden.

⁵ Die Sitzgemeinde macht bei den zuständigen Stellen soweit möglich Beiträge für die Ereignisbewältigung in besonderen und ausserordentlichen Lagen geltend, sofern mehr als eine Gemeinde vom Ereignis betroffen ist.

Art. 9 Finanzkompetenzen

Die Finanzkompetenzen des RFR und der Funktionsträger des RFO bestimmen sich nach Artikel 11 des Reglements über die Führung bei Katastrophen und in Notlagen sowie nach

Artikel 15 der Verordnung über die Führung bei Katastrophen und in Notlagen der Sitzgemeinde.

Art. 10 Budget und Rechnung

¹ Der Chef RFO unterbreitet dem RFR das Budget zur Beratung. Der RFR reicht den bereinigten Voranschlag zu Handen des Budgets bei der Sitzgemeinde ein.

² Die Geschäftsstelle RFO der Sitzgemeinde führt die Rechnung des RFO. Sie erfasst die Aufwendungen und Erträge und sorgt dafür, dass die Rechnung darüber nachvollziehbar Auskunft gibt.

³ Die Gemeinden haben das Recht auf Einsicht in die Unterlagen. Vorbehalten bleiben Bestimmungen über die Geheimhaltung, namentlich gemäss der Gesetzgebung über den Datenschutz.

⁴ Interne Verrechnungen der Sitzgemeinde, welche das RFO betreffen, müssen betriebswirtschaftlich begründet sein und sich im ortsüblichen Rahmen halten.

Art. 11 Kostenverteilung

Die Kostenverteilung bestimmt sich nach Artikel 16 der Verordnung über die Führung bei Katastrophen und in Notlagen der Sitzgemeinde.

Art. 12 Rechnungsstellung

¹ Die Sitzgemeinde stellt den Anschlussgemeinden jährlich per 1. Juli akonto Rechnung.

² Nach Abschluss ihrer Gemeinderechnung stellt die Sitzgemeinde den Anschlussgemeinden für den auf diese anfallenden Kostenanteil (vgl. Artikel 10) Rechnung.

IV Schlussbestimmungen

Art. 13 Beitritt weiterer Gemeinden

¹ Mit Zustimmung der zuständigen Organe der Sitzgemeinde sowie der Zustimmung des RFR können weitere Gemeinden diesem Vertrag beitreten.

² Beitretende Gemeinden übernehmen alle Rechte und Pflichten gemäss diesem Vertrag.

Art. 14 Übergang bewegliche Sachen

¹ Die Vertragsgemeinden übertragen dem RFO per 1. Januar 2023 die dem RFO dienenden beweglichen Sachen wie Planungsgrundlagen, erstellte Risiko- und Gefahrenanalysen, mobile Ausrüstungen von Führungsinfrastrukturen und dergleichen entschädigungslos zum Eigentum.

² Das RFO bestimmt, welche beweglichen Sachen für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind und zum Eigentum übergehen.

Art. 15 Abgeltung der Umsetzungskosten

Die Projektkosten zur Bildung und zum Aufbau des RFO werden je zur Hälfte von den Gemeinden Münchenbuchsee und Zollikofen getragen.

Art. 16 Laufzeit und Kündigung

¹ Dieser Vertrag gilt ab Inkrafttreten bis 31. Dezember 2027 (5 Jahre).

² Er kann durch die Sitzgemeinde oder eine Anschlussgemeinde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren erstmals auf diesen Zeitpunkt gekündigt werden.

³ Unterbleibt eine Kündigung, verlängert sich der Vertrag jeweils um weitere 2 Jahre.

⁴ Die Kündigung durch eine Anschlussgemeinde berührt die Weitergeltung des Vertrags für die übrigen Gemeinden nicht, sofern die Zusammenarbeit unter diesen nach Austritt einer Anschlussgemeinde auf sinnvolle Weise noch weitergeführt werden kann.

Art. 17 Folgen des Austritts oder der Auflösung

¹ Bewegliche Sachen, welche das RFO während der Vertragsdauer angeschafft hat, gehen bei Auflösung des RFO ins Eigentum der Sitzgemeinde über.

² Bauliche, nicht rückbaubare Investitionen in Führungsinfrastrukturen gehen bei einer allfälligen Auflösung oder bei einem Standortwechsel des RFO unentgeltlich ins Eigentum der jeweiligen Standortgemeinde über.

³ Austretende Anschlussgemeinden haben keinen Anspruch auf Vermögenswerte der Sitzgemeinde, welche während der Vertragsdauer für das RFO beschafft wurden.

⁴ Weist die Rechnung des RFO im Falle einer Auflösung einen Überschuss bzw. einen Fehlbetrag aus, wird dieser im Verhältnis des Kostenverteilungsschlüssels auf die Gemeinden verteilt.

Art. 18 Anpassung kommunaler Erlasse

Die am Vertrag beteiligten Gemeinden passen bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Vertrags alle widersprechenden Erlasse an und schaffen die Rechtsgrundlage zur Übertragung der Aufgaben betreffend die Führung bei Katastrophen und Notlagen an die Sitzgemeinde.

Art. 19 Inkrafttreten

¹ Dieser Vertrag tritt unter Vorbehalt der Zustimmung durch die zuständigen Organe der Vertragsgemeinden auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

² Der Vertrag tritt nur dann in Kraft, wenn mindestens die Einwohnergemeinden Münchenbuchsee und Zollikofen zustimmen.

³ Stimmen nicht alle Gemeinden zu, wird der Vertrag bei dessen Zustandekommen entsprechend angepasst.

Die Vertragsgemeinden:

Münchenbuchsee,

GEMEINDERAT MÜNCHENBUCHSEE

Manfred Waibel
Präsident

Olivier A. Gerig
Sekretär

Zollikofen,

GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Daniel Bichsel
Präsident

Stefan Sutter
Sekretär